



Newsletter 39 / 2013

Neue Definition von unternehmerischer Tätigkeit

Die Steuerverwaltung hat in einem neuen Merkblatt den Begriff zur **unternehmerischen Tätigkeit** neu bestimmt. Sie knüpft neu die unternehmerische Tätigkeit vor allem an das Kriterium der Erzielung von Einnahmen aus Leistungen. Das heisst, dass falls Leistungen zu mehr als 75% durch nicht-Entgelte wie Subventionen, Spenden, Querfinanzierungen usw. gedeckt werden, eine unternehmerische Tätigkeit ausgeschlossen wird. Ebenso gelten Liebhabereien und die Ausübung von Hobbies nicht als unternehmerisch.

Die Konsequenz für Unternehmen oder Organisationen, die nicht mehr „unternehmerisch tätig“ sind, ist der Ausschluss der Mehrwertsteuerpflicht. Diese Praxisregelung gilt rückwirkend ab 1.1.2010. Hat ein Unternehmen im Zeitraum ab dem 1.1.2010 bis heute in einem nicht-unternehmerischen Tätigkeitsbereich den Vorsteuerabzug vorgenommen, ist dieser rückgängig zu machen. Die in diesem Bereich deklarierte Mehrwertsteuer kann gleichzeitig rückgefordert werden.

(Quelle: Eidg. Steuerverwaltung, Praxis-Info 04)